Berufsverband der niedergelassenen
Kinderchirurgen Deutschlands e. V. (BNKD)

STELLUNGNAHME · 6. OKTOBER 2026

Sparpolitik darf Kinder nicht unnötig ins Krankenhaus bringen

Stellungnahme des Berufsverbandes der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands e.V. (BNKD) zur geplanten Einfügung eines Absatzes 6 in § 115f SGB V

Zum Änderungsantrag 1 der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD, Ausschussdrucksache 21(14)107 – Artikel 1a neu, Nummer 4

Der Berufsverband der niedergelassenen Kinderchirurgen Deutschlands e.V. (BNKD) lehnt die geplante Änderung der Hybrid-DRG-Vergütung entschieden ab. Die Regelung setzt einen finanziellen Anreiz für Krankenhausübernachtungen und schwächt die ambulante kinderchirurgische Versorgung. **Damit drohen im Jahr 2027 unnötige Krankenhausaufenthalte von Kindern und Jugendlichen. Die Folgen tragen die jungen Patientinnen und Patienten und ihre Familien.**

Die Politik hat die Hybrid-DRG eingeführt, um medizinisch geeignete Eingriffe häufiger ambulant durchzuführen und unnötige stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Jetzt soll die Richtung umgekehrt werden: Für erfasste Leistungen ohne Übernachtung entfällt 2027 die Hybrid-DRG-Fallpauschale. Sie sollen nur noch nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden. Bei stationärer Behandlung mit Übernachtung bleibt die Fallpauschale hingegen bestehen.

Wer eine Krankenhausübernachtung vermeidet, verliert die bisherige Vergütung. Wer stationär mit Übernachtung behandelt, behält sie. Das ist ein politischer Rückschritt zulasten der Kinder.

Vorstand: 1. Vorsitzender: Dr. Ralf Lippert, Bremen – 2. Vorsitzender: Dr. Thomas Kugler, Ulm
Schriftführer: Dr. Elena Mastragelopulu, Bielefeld – Schatzmeister: Dr. Silke Shehadeh-Vetters, Stralsund
Beisitzer: Dr. Marc J. Jorysz, Traunstein – Dr. Jens Börner, Dresden
BNKD · Große Parower Straße 47–53 · 18435 Stralsund
Kontakt: Dr. med. Ralf Lippert, 1. Vorsitzender
0421 61073010 · info@kinderchirurg-bremen.de

Kinder brauchen eine medizinische Entscheidung über ihren Krankenhausaufenthalt

Für Kinder und Jugendliche muss allein der medizinische Bedarf entscheiden, ob eine stationäre Aufnahme erforderlich ist. Ein finanzieller Vorteil darf nicht daran geknüpft werden, dass sie nach einem Eingriff über Nacht im Krankenhaus bleiben.

Die ambulante Kinderchirurgie ermöglicht bei geeigneten Eingriffen und entsprechenden medizinischen und häuslichen Voraussetzungen die Rückkehr in das vertraute Umfeld. Die notwendige Überwachung und sichere Entlassung müssen dabei gewährleistet sein. Eine stationäre Behandlung bleibt unverzichtbar, wenn der Gesundheitszustand, der Eingriff oder die Versorgungssituation sie erfordern.

Eine medizinisch nicht erforderliche Krankenhausübernachtung ist dagegen kein Gewinn an Versorgung. Sie kann für Kinder zusätzliche Angst und Unruhe bedeuten, vertraute Abläufe unterbrechen und die gesamte Familie belasten. Auch bei Mitaufnahme eines Elternteils bleibt ein Krankenhausaufenthalt eine besondere Situation. Eltern müssen Betreuung, Beruf und die Versorgung von Geschwisterkindern organisieren.

Eine Politik, die solche Belastungen vermeiden kann, darf keine wirtschaftlichen Anreize schaffen, sie beizubehalten.

Die geplante Regelung macht die Übernachtung wirtschaftlich attraktiver

Soweit die Hybrid-DRG-Fallpauschale die Vergütung ohne Übernachtung einschließlich der gesondert erstatteten Sachkosten übersteigt, erzielt das Krankenhaus mit Übernachtung einen höheren Erlös. Gleichzeitig wird die ambulante Durchführung wirtschaftlich weniger attraktiv – auch innerhalb der Krankenhäuser.

Der BNKD warnt deshalb davor, dass ab 2027 mehr Kinder und Jugendliche stationär aufgenommen werden oder über Nacht bleiben, obwohl eine sichere ambulante Behandlung möglich wäre. Bereits erreichte Fortschritte können verloren gehen; weitere Verlagerungen in die ambulante Versorgung können ausbleiben.

Die Politik verlangt weniger unnötige Krankenhausaufenthalte und schafft gleichzeitig einen Vergütungsanreiz für ihren Fortbestand. Diesen Widerspruch darf sie nicht auf dem Rücken von Kindern und Jugendlichen austragen.

Vorstand: 1. Vorsitzender: Dr. Ralf Lippert, Bremen – 2. Vorsitzender: Dr. Thomas Kugler, Ulm
Schriftführer: Dr. Elena Mastragelopulu, Bielefeld – Schatzmeister: Dr. Silke Shehadeh-Vetters, Stralsund
Beisitzer: Dr. Marc J. Jorysz, Traunstein – Dr. Jens Börner, Dresden
BNKD · Große Parower Straße 47–53 · 18435 Stralsund
Kontakt: Dr. med. Ralf Lippert, 1. Vorsitzender
0421 61073010 · info@kinderchirurg-bremen.de

Ambulante Kinderchirurgie braucht verlässliche Bedingungen

Niedergelassene Kinderchirurginnen und Kinderchirurgen sollen die Krankenhäuser entlasten und zusätzliche Versorgung übernehmen. Dafür benötigen sie qualifiziertes Personal, geeignete Räume, moderne Technik und eine verlässliche Vergütung.

Der vorgesehene Wechsel der Vergütungsgrundlage gefährdet die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung. Der Verzicht auf Mengenbegrenzungen hilft wenig, wenn die Vergütung den erforderlichen Aufwand nicht angemessen abbildet. Wer ambulante Kapazitäten aufbauen soll, muss sich auf politische Rahmenbedingungen verlassen können.

Zusätzliche Krankenhausaufenthalte binden zudem Personal und Betten, die für schwer kranke Kinder und Jugendliche gebraucht werden. Sie können erhebliche Mehrausgaben verursachen und die angestrebten Einsparungen gefährden.

Bei einer sicheren ambulanten Versorgung zu kürzen und dadurch vermeidbare Krankenhausbehandlungen wirtschaftlich attraktiver zu machen, ist keine verantwortliche Sparpolitik.

Forderung des BNKD

Die geplante Einfügung des § 115f Absatz 6 SGB V ist zu streichen.

Die einheitliche Vergütung muss erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie medizinisch geeignete ambulante Behandlungen ermöglicht. Der besondere Aufwand der Versorgung von Kindern und Jugendlichen muss dabei angemessen berücksichtigt werden.

Kinder gehören dann ins Krankenhaus, wenn sie eine Krankenhausbehandlung brauchen. Die Übernachtung darf kein finanzieller Schlüssel zu einer höheren Vergütung werden. Der Gesetzgeber muss die ambulante Kinderchirurgie stärken, statt unnötige Krankenhausaufenthalte zu begünstigen.

Vorstand: 1. Vorsitzender: Dr. Ralf Lippert, Bremen – 2. Vorsitzender: Dr. Thomas Kugler, Ulm
Schriftführer: Dr. Elena Mastragelopulu, Bielefeld – Schatzmeister: Dr. Silke Shehadeh-Vetters, Stralsund
Beisitzer: Dr. Marc J. Jorysz, Traunstein – Dr. Jens Börner, Dresden
BNKD · Große Parower Straße 47–53 · 18435 Stralsund
Kontakt: Dr. med. Ralf Lippert, 1. Vorsitzender
0421 61073010 · info@kinderchirurg-bremen.de